

V E R O R D N U N G
der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 49a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Im Zusammenhang mit dem Fußballspiel FK Austria Wien gegen SK Rapid am 15.02.2026, das als Großsportveranstaltung/Risikospiel eingestuft wurde, wird der im § 2 beschriebene Sicherheitsbereich erlassen.

§ 2. Zum **Sicherheitsbereich** wird erklärt:

Die Generali Arena in 1100 Wien, Horrplatz 1, sowie der Bereich beginnend von der Kreuzung Ludwig von Höhnelgasse - Fischhofgasse bis Schwarzerweg - gesamter Verlauf mit Einschließung der nordöstlich gelegenen Grundstücke bis Einmündung in die Theodor Sickel - Gasse, Verlauf der Theodor Sickel - Gasse bis Laaer Berg Straße - Querung zur östlichen Grundstücksgrenze (Schutzgebiet MA 49) - diesem Verlauf folgend bis Laaer Berg Straße 41 - gerade Überquerung der Laaer Berg Straße zur Absberggasse, Straßenzug der Absberggasse inklusive Umkehrbereich (vor ONr. 50), weiter entlang des Rad-Fußweges Richtung Verteilerkreis bis zur Kreuzung Katharinengasse. Katharinengasse weiter über die Kreuzung Favoritenstraße. Danach Favoritenstraße weiter in Richtung Verteilerkreis und dann Einmündung Altes Landgut - äußere Begrenzung des Alten Landguts bis zum südlichen Fußweg beim Laaer Berg Bad und letztlich entlang der Außenfront der Badeanstalt mit direkter Verlängerung zum Zugang des Volksparkes in Höhe Fischhofgasse.

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt, nach dem Verbotsgesetz oder § 283 StGB im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung einen derartigen gefährlichen Angriff begehen werde, das Betreten des Sicherheitsbereichs zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus demselben wegzuweisen.

§ 4. Wer trotz des gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes, dessen Dauer bekannt zu geben ist, den Sicherheitsbereich betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 5. Das Betretungsverbot endet mit Außerkrafttreten der Verordnung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15.02.2026 um 10:00 Uhr in Kraft und tritt am 15.02.2026 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Wien, am 11.02.2026

Der Landespolizeivizepräsident:

HR Mag. Franz Eigner

V E R O R D N U N G
der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte Generali Arena in 1100 Wien, Horrplatz ist für die Dauer des Fußballspiels zwischen FK Austria Wien und SK Rapid am 15.02.2026 nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien, am 11.02.2026

Der Landespolizeivizepräsident:

HR Mag. Franz Eigner

